

§ 30 BaySchiffV (Bayern) — Sichtzeichen der Fahrzeuge

Bayerische Schifffahrtsverordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter über den ganzen Horizont sichtbar sein und ein gleichmäßiges, festes weißes Licht werfen.
- (2) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, dürfen nur Lichter verwendet werden, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union für Zwecke der Schifffahrt zugelassen sind.
- (3) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Maschinenleistung 4 kW übersteigt, müssen während der Fahrt bei Nacht (Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) sowie bei unsichtigem Wetter die in Abschnitt A der Anlage dieser Verordnung (Signalordnung) vorgeschriebenen Lichter führen. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge der Berufsfischer am Netz.
- (4) Alle übrigen Fahrzeuge müssen während der Fahrt bei Nacht sowie bei unsichtigem Wetter ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen, wenn sie nicht Lichter nach den Absätzen 2 und 3 zeigen.
- (5) Wenn Fahrzeuge und schwimmende Anlagen bei Nacht stilliegen, müssen sie ein von allen Seiten sichtbares weißes Licht führen. Dies gilt nicht für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die sich an einem vom Gewässereigentümer anerkannten Liegeplatz befinden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Flaggen dürfen nicht verblaßt oder schmutzig sein. Die Flaggen müssen rechteckig und mindestens 60 cm hoch und breit sein. An Stelle von Flaggen können Tafeln gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

Zitiervorschlag: § 30 BaySchiffV (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BaySchiffV/30>